

## **Satzung zur Regelung des Weihnachtsmarktes in der Stadt Wernigerode (Weihnachtsmarktsatzung)**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 03.05.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Wernigerode betreibt den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Weihnachtsmarkt beginnt jährlich in der Woche vor dem ersten Advent und endet spätestens am 22. Dezember. Im Rahmen kalendarischer Besonderheiten ist eine Verlegung des Enddatums möglich. Die konkreten Zeiten regeln die jeweiligen Miet- bzw. Teilnahmeverträge.
- (3) Der Weihnachtsmarkt soll in dem unter § 1 Abs. 2 genannten Zeitraum täglich ab 10:00 Uhr öffnen und von Sonntag bis Donnerstag bis mindestens 19:00 Uhr, längstens jedoch bis 20:00 Uhr und am Freitag und Samstag mindestens bis 21:00 Uhr, längstens jedoch bis 22:00 Uhr geöffnet sein.
- (4) Der Weihnachtsmarkt findet grundsätzlich auf dem Marktplatz, dem Nicolaipplatz, der Breiten Straße zwischen Marktplatz und Nicolaipplatz sowie zwischen Großer Bergstraße und Rimker Tor, der Blumenuhr, dem Rathausumgang und dem Rathausinnenhof statt. Die konkreten Flächen werden u. a. in Abhängigkeit der jeweiligen Konzeption und von der Verfügbarkeit von Anbietern in den jeweiligen Miet- bzw. Teilnahmeverträgen geregelt. Hierbei ist auch eine Erweiterung der Flächen möglich. Der Ordnungsausschuss ist im Rahmen der Anbietersuche im 1. Quartal eines jeden Jahres über die konkrete Flächenausweisung für den Weihnachtsmarkt in einer seiner Sitzungen zu informieren.

### **§ 2 Gegenstände des Weihnachtsmarktverkehrs**

Gegenstände des Weihnachtsmarktes sind:

- a) Kunsthandwerk und Geschenkartikel, die in enger Beziehung zum Weihnachtsfest stehen
- b) Speisen und alkoholfreie sowie alkoholhaltige Getränke
- c) Unterhaltungsgeschäfte aller Art außer Verkaufs- und Spielautomaten

### **§ 3 Teilnahme und Zulassung**

- (1) Es ist jedermann gestattet, sich im Rahmen der Anbietersuche um einen Standplatz auf dem Weihnachtsmarkt zu bewerben. Die Teilnahme bedarf der Zulassung.
- (2) Die Anbieter haben regelmäßig bis zum 30. April ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe von Name, Vorname, Anschrift des Antragsstellers oder der vollständigen Firmenbezeichnung sowie der für den Weihnachtsmarktverkehr vorgesehenen Waren und Dienstleistung mit der Standgröße, einer räumlichen Zeichnung einschließlich der kompletten Bemaßung, einer fotografischen Komplettansicht des Standes und dem notwendigen Strombedarf schriftlich beim Ordnungsamt einzureichen. Dies gilt auch für Bänke, Stühle, Tische und sonstiges Mobiliar. Näheres hierzu wird in der jeweiligen Veröffentlichung zur Anbietersuche vorgegeben. Die Teilnahme verpflichtet gemäß § 10 dieser Satzung zur Entrichtung einer Standmiete.

- (3) Die Zulassung gilt nur für den zugewiesenen Standplatz. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Zulassung wird unter Festlegung der Platzgröße, des Warensortiments oder angebotenen Dienstleistung, der zeitlichen Geltungsdauer sowie der Standmiete erteilt. Die Zulassung ist nicht übertragbar und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn
- a) die für den Weihnachtsmarkt nach § 3 Absatz 2 festgelegte Bewerbungsfrist nicht beachtet wurde,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c) der Bewerber oder seine Bediensteten wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften des Gewerbe- oder Lebensmittelrechts oder diese Satzung verstoßen haben,
  - d) die fällige Standmiete nicht oder nicht rechtzeitig bezahlt wurde,
  - e) eine frühere Teilnahme am Weihnachtsmarkt vorzeitig abgebrochen wurde,
  - f) die vorgegebenen Öffnungszeiten bei einer früheren Teilnahme am Weihnachtsmarkt nicht eingehalten wurden,
  - g) das Geschäft bzw. der Verkaufsstand nicht separat haftpflichtversichert ist,
  - h) die behördlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Erlaubnisse o. ä., welche ggf. für die Betreibung des Geschäftes bzw. des Verkaufsstandes notwendig sind, nicht vollständig vorliegen.

#### **§ 4 Zuweisung der Standplätze**

Der Verkauf der Waren sowie der Betrieb von Geschäften nach Schaustellerart sind nur auf den von der Stadt Wernigerode zugewiesenen Standplätzen gestattet. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt regelmäßig nach Beendigung der Anbietersuche am 30. April. Der Bezug der Standplätze ist in der Zulassung durch die Stadt Wernigerode geregelt. Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder das Behalten eines bestimmten Standplatzes. Wird ein zugeteilter Standplatz nicht besetzt oder zieht der Antragsteller seinen Antrag zurück, kann der Standplatz einem anderen Antragsteller zugeteilt werden.

#### **§ 5 Auf- und Abbau**

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände dürfen zu den offiziellen Lieferzeiten an den vollautomatischen Polleranlagen angeliefert werden.
- (2) Während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes ist das Einfahren mit Fahrzeugen aller Art in den Marktbereich unzulässig.
- (3) Die Auf- und Abbauzeiten werden mit dem jeweiligen Miet- bzw. Teilnahmevertrag bekannt gegeben. Abweichende Regelungen können durch die Marktaufsicht jederzeit angewiesen werden.

#### **§ 6 Verkaufseinrichtungen auf dem Weihnachtsmarkt**

- (1) Auf dem Weihnachtsmarkt Wernigerode sind nur eingeschossige Verkaufshütten zulässig. Diese müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktplatzoberfläche nicht beschädigt wird. Die Verkaufseinrichtungen müssen sich in einem sauberen Zustand befinden und durch ihre äußere Gestaltung dem Charakter des Weihnachtsmarktes Rechnung tragen.

- (2) Die Dächer der Weihnachtsmarktstände
  - a) haben ein Pult- oder Flachsatteldach. Walmdächer sind an den Eckstandorten möglich.
  - b) können verbrettert sein (einschließlich Dachpappe oder Bitumenschindeln).
  - c) sind in Dunkelgrün, Dunkelrot oder Anthrazit (nicht glänzend) zu gestalten.
- (3) Die Verkleidung von Lüftungskästen mit Holz ist möglich.
- (4) Weitere Dachaufbauten sind nach Absprache mit der Stadt Wernigerode gestattet.
- (5) Die Weihnachtsmarktstände bestehen aus Holz oder Holzfaserplatten, vorzugsweise mit Holzverbretterung. Fachwerkimitationen mit korrekten Fachwerkkonstruktionen, wie durchgehenden Ständern, sind zulässig.
- (6) Bei Anstrichen des Holzes sind Lasuren und Deckanstriche in braunen Holztönen zulässig (keine Neonfarben).
- (7) Fachwerk bzw. Fachwerkimitationen sind in dunklen Brauntönen bis Schwarz auszugestalten.
- (8) Die Verkaufseinrichtungen sind umlaufend mit natürlichem, frischem Tannengrün (Zweige, Bäume), ergänzt durch Girlanden, Zapfen und anspruchsvollem bzw. selbstgebasteltem Schmuck zu dekorieren.
- (9) Dachsilhouetten der Weihnachtsmarktstände können durch ortsübliche Beleuchtung dachkantenumlaufend mit warmem gelblichem Licht markiert werden.
- (10) Lichtschläuche oder Neonröhren zur Außenbeleuchtung sind nicht gestattet.
- (11) Farbige Lichterketten, blinkende Neonröhren oder fortlaufende Beleuchtungen bzw. Wechsellichtanlagen sind nicht gestattet.
- (12) Bänke, Stühle, Tische und sonstiges Mobiliar bestehen aus Holz mit Lasuren in Holztönen (kein Kunststoff oder Metall).
- (13) Stehtische sind erlaubt und vorzugsweise mit integriertem Abfallbehälter auszustatten.
- (14) Abfallbehälter sind mit Holz in Brauntönen zu verkleiden. Für die Bestückung der sichtbaren Abfallbehälter sind jeweils nur schwarz- oder grünfarbige Müllsäcke zu verwenden.
- (15) Werbeflächen der Weihnachtsmarktstände (Trägerplatten für Firmierung, Angebotstafeln, Anschläge):
  - a) Die Firmierung ist vorzugsweise links oben an der Verkaufsöffnung der Hauptfront anzubringen.
  - b) Eine Anbringung auf dem Dach ist untersagt.
  - c) Werbeanlagen, wie Firmierungen oder Ausleger sind aus Holz, Metall oder dekorativem Material zu fertigen.
  - d) Ausleger und Fähnchen sind bis zu einer Größe von 0,3 m<sup>2</sup> zulässig. Es ist max. 1 Ausleger pro Marktstand anzubringen.
  - e) Angebotstafeln sind mit einer Größe von maximal 0,6 m<sup>2</sup> auszuführen.
  - f) Die Angebotstafeln sind aus Holz oder Schiefer. Die Beschriftung ist in einer dem Weihnachtsmarktstand angemessenen und dezenten Art und Weise zu verfassen.
  - g) Leuchtschriften, die nach vorne abstrahlen oder sogenannte Leuchtfarben (ähnlich RAL 2005-2007, 3024-3026 oder 1026) auch Neonfarben genannt, sind unzulässig.
- (16) Rettungswege, Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten sind ständig frei zu halten.
- (17) Abweichungen von den Regelungen des § 6 dieser Satzung sind vor der Realisierung mit der Stadt Wernigerode einvernehmlich abzustimmen.

## **§ 7**

### **Marktaufsicht, Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt**

- (1) Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Wernigerode beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind. Alle Benutzer der Märkte (Marktteilnehmer, Schausteller etc.) haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie alle geltenden Vorschriften anderer Rechtsvorschriften zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf den Marktflächen und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Angebotene Waren sind so zu präsentieren, dass Besucher des Weihnachtsmarktes nicht unnötig in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigt oder anderweitig belästigt werden und ein ansprechendes Erscheinungsbild des Weihnachtsmarktes gewährleistet ist.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
  - a) Waren durch Umhergehen anzubieten,
  - b) private oder mitgebrachte Ton- und Beschallungstechnik zu benutzen,
  - c) Werbematerial oder sonstige Gegenstände zu verteilen, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören.
- (4) Der Marktaufsicht ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Auf Verlangen ist der Nachweis der Zulassung zur Teilnahme am Markt vorzulegen. Alle Nachweise sind während der Marktzeit am jeweiligen Weihnachtsmarktstand bereit zu halten.

## **§ 8**

### **Sauberhalten des Weihnachtsmarktes**

- (1) Jeder Marktteilnehmer des Weihnachtsmarktes ist für die Sauberkeit seines Standplatzes einschließlich der angrenzenden Anlagen und Gangflächen verantwortlich. Der Teilnehmer des Weihnachtsmarktes hat seinen Standplatz nach Beendigung des Weihnachtsmarktes besenrein zu verlassen.
- (2) Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, die von ihm angemieteten Flächen schnee- und eisfrei zu halten. Alle Abfälle, Abwässer, Schnee und Eis sind so zu entfernen, dass weder die Marktfläche noch die Stände anderer Anbieter dadurch beeinträchtigt werden.
- (3) Imbissstände haben für ausreichend Abfallbehälter zu sorgen (mindestens 2 große Abfallbehälter aus braunem Holz vor jeder Hütte).
- (4) Der Weihnachtsmarkt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden.
- (5) Für die Erfassung, Beräumung und Entsorgung von Wertstoffen, kompostierfähigen Abfällen, Hausmüll sowie marktbedingtem Kehricht sind die Marktteilnehmer selbst verantwortlich.

## **§ 9**

### **Sicherheit und Ordnung**

Der Marktteilnehmer ist während der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes für die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes verantwortlich.

## **§ 10**

### **Standmiete**

- (1) Mietschuldner für die Standmieten auf dem Weihnachtsmarkt ist der Adressat des Miet- bzw. Teilnahmevertrages (Benutzer).

- (2) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Mietschuld entsteht mit Zugang des Miet- bzw. Teilnahmevertrages.
- (4) Sofern ein Teilnehmer von seinem Teilnahmerecht nur teilweise oder keinen Gebrauch macht oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies grundsätzlich keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Standmiete. In begründeten Fällen kann eine (anteilige) Erstattung auf schriftlichen Antrag bis 1 Monat nach Ende der Veranstaltung (Poststempel) gewährt werden.
- (5) Bei Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes wegen Nichteinhaltung der Weihnachtsmarktsetzung der Stadt Wernigerode erfolgt keine Rückerstattung der Standmiete.
- (6) Zur Berechnung der Standmiete wird neben der Art der Teilnahme bzw. des Sortimentes die vom Anbieter genutzte Grundfläche seines Standes (inkl. der Dachüberstandsflächen, Unterstände) zu Grunde gelegt.  
Hierzu gelten folgende Ausnahmeregelungen:  
 An einer Verkaufsfront erfolgt bei quadratischen und rechteckigen Ständen bis zu 1,00 m Ausladung des Überstandes der Klappen/ Luken/ Dachüberstände keine Berechnung dieser Fläche.  
 Bei sechseckigen/ achteckigen Ständen (jeweils in gleichschenkliger Form) und bei runden Ständen erfolgt bis zu 0,50 m umlaufend im ggf. geöffneten Zustand keine Berechnung dieser Fläche.  
 Nicht in die Mietpreisberechnung einbezogen werden generell alle Dachüberstände bis zu 0,30 m (Materialschutz der Stände vor Witterungseinflüssen, optische Wirkung). Darüber hinaus gehende Klappen/ Luken/ Dachüberstände werden vollumfänglich entsprechend der jeweiligen Kategorie berechnet.
- (7) Die nachfolgenden Standmieten (netto) sind abhängig vom Sortiment, zuzüglich einer Werbeumlage, eines örtlich begrenzten Kulturbeitrages und der jeweils gesetzlichen vorgeschriebenen Umsatzsteuer zu entrichten.

Das Sortiment der Anbieter des Weihnachtsmarktes wird in folgende Aufteilungen untergliedert:

Alkohol und Speisen - Ausschank von Alkohol und Verkauf von an Ort und Stelle zubereiteten Speisen und Nahrungsmitteln,

Handel mit Ausschank - Ausschank von Alkohol und Verkauf von abgepackten Speisen und Nahrungsmitteln, Verkauf von sonstigen Waren,

Speisen – Verkauf von an Ort und Stelle zubereiteten Speisen und Nahrungsmitteln,

Handel - Verkauf von abgepackten Speisen und Nahrungsmitteln, Verkauf von sonstigen Waren,

Fahrgeschäfte - Unterhaltungsgeschäfte und -stände für Kinder und Jugendliche (z. B. Karussell, Kindereisenbahn, Entenangeln usw.).

Die örtliche Lage der Weihnachtsmarktstände inklusive Bänken, Stühlen, Tischen und sonstigem Mobiliar wird in folgende Kategorien eingeteilt:

**Kategorie I** (Marktplatz):

Ausschank und Speisen:	9,00 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Handel mit Ausschank:	7,50 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Speisen:	6,50 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Handel:	4,50 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Fahrgeschäfte (pauschal):	400,00 € für die Dauer des Weihnachtsmarktes

**Kategorie II** (Blumenuhr, Nicolaiplatz und Breite Straße zwischen Markt- und Nicolaiplatz):

Ausschank und Speisen:	6,75 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Handel mit Ausschank:	5,63 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Speisen:	4,88 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Handel:	3,38 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Fahrgeschäfte (pauschal):	250,00 € für die Dauer des Weihnachtsmarktes

**Kategorie III** (alle übrigen Straßen, Plätze und Standorte, inkl. Rathausumgang und Rathausinnenhof):

Ausschank und Speisen:	4,50 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Handel mit Ausschank:	3,75 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Speisen:	3,25 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Handel:	2,25 €/ m <sup>2</sup> / Tag
Fahrgeschäfte (pauschal):	100,00 € für die Dauer des Weihnachtsmarktes

## § 11

### **Elektroenergie/ Elektrogeräte und elektrische Anlagen**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes berechtigt nicht zur Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Stromnetz.
- (2) Auf Antrag kann von der Stadt Wernigerode ein Stromanschluss auf der Marktfläche im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und Kapazität zur Benutzung bereitgestellt werden. Für die Antragstellung gilt § 3 Absatz 2 entsprechend. Die Strombereitstellung erfolgt eine Stunde vor Marktöffnung bis zum Ende der Abbauzeit.
- (3) Die Aufstellung oder Benutzung von Generatoren oder anderen zur Stromerzeugung geeigneter Anlagen durch Marktteilnehmer ist nicht zulässig.
- (4) Nebenkosten für Strom, Wasser und Abwasser sind im Mietzins nicht mit enthalten und vom Mieter gesondert zu zahlen. Das Vorhandensein eines eigenen Stromzwischenzählers sowie eines entsprechenden Zuleitungskabel zum Schaltschrank je Verkaufseinrichtung ist Bedingung. Für die Versorgung des einzelnen Verkaufsstandes ist der Teilnehmer allein verantwortlich.
- (5) Wasserschläuche und Stromkabel sind mit dafür vorgesehenen Schlauch- und Kabelbrücken eigenständig zu jeder Zeit zu sichern.
- (6) Mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen zum Weihnachtsmarkt hat jeder Marktteilnehmer genau anzugeben, wie viele Elektrogeräte er einbringt. Diese sind einzeln unter Angabe von Spannung, Leistung und Verbrauch zu benennen. Nach dieser Aufstellung wird der Anschluss bereitgestellt. Weitere, vorher nicht angemeldete Geräte sind nicht zulässig. Vorher nicht angemeldete Geräte können ausnahmsweise von der Marktaufsicht im Rahmen der technischen Verfügbarkeit und Kapazität zugelassen werden.
- (7) Die von den Marktteilnehmern eingebrachten elektrischen Anlagen müssen von einem autorisierten Fachmann geprüft sein. Die Prüfbescheinigung, die nicht älter als 1 Jahr sein darf, ist der Stadt Wernigerode vor Marktbeginn vorzulegen. Störungen bei der Stromversorgung, die der Marktteilnehmer verursacht hat, werden auf seine Kosten behoben.

## § 12

### **Haftung**

- (1) Das Betreten des Weihnachtsmarktes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Wernigerode haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Beschäftigten oder der von ihr beauftragten Personen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt Wernigerode keine Haftung für die eingebrachten Sachen.
- (3) Der Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haftet der Stadt Wernigerode für sämtliche von ihm oder seinen Beauftragten verursachten Schäden, sofern er nicht nachweist, dass weder ihn noch seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Im Schadensfall hat der Teilnehmer des Weihnachtsmarktes die Kosten für die Beseitigung der Schäden zu übernehmen.

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 8 Absatz 6 Nummer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 andere als die dort festgelegten Gegenstände des Weihnachtsmarktverkehrs feilbietet,
  - b) entgegen § 3 Absatz 1 ohne Zulassung am Markt teilnimmt,
  - c) entgegen § 3 Absatz 3 einen anderen als den zugewiesenen Standplatz belegt, die festgelegte Standplatzgröße überschreitet, das festgelegte Warensortiment oder die festgelegte Darbietungsart ändert oder die zeitliche Geltungsdauer der Zulassung überschreitet oder Nebenbestimmungen zuwiderhandelt,
  - d) entgegen § 4 den Standplatz vor Zuweisung bezieht,
  - e) entgegen § 5 Absatz 3 seine Verkaufseinrichtung abweichend vom Miet- bzw. Teilnehmervertrag ab- bzw. aufbaut,
  - f) entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der offiziellen Lieferzeiten an der vollautomatischen Polleranlagen in den Marktbereich einfährt,
  - g) entgegen § 6 andere als die zugelassenen Verkaufseinrichtungen aufstellt oder den Gestaltungsvorgaben zuwider handelt und das Erscheinungsbild des Weihnachtsmarktes mehr als nur unerheblich beeinträchtigt,
  - h) entgegen § 6 Absatz 16 Rettungswege, Zuwegungen, Gänge und Durchfahrten zustellt,
  - i) entgegen § 7 Absatz 1 den Anweisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt,
  - j) entgegen § 7 Absatz 2 durch sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf den Markflächen Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
  - k) entgegen § 7 Absatz 3 Waren durch Umhergehen anbietet, Tontechnik benutzt oder Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, die nicht zum angemeldeten Sortiment gehören,
  - l) entgegen § 7 Absatz 4 der Marktaufsicht den Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen verwehrt oder während der Weihnachtsmarktzeit die Marktzulassung nicht am Stand vorlegen kann,
  - m) entgegen § 8 Absatz 1 seinen Standplatz während des Weihnachtsmarktes nicht sauber hält und nach Beendigung des Weihnachtsmarktes nicht besenrein verlässt,
  - n) entgegen § 8 Absatz 2 und 4 den Weihnachtsmarkt durch Ablagern von Abfällen verunreinigt und seinen Abfall nicht selbst entsorgt oder die angemieteten Flächen nicht schnee- und eisfrei hält,
  - o) entgegen § 9 Sicherheit und Ordnung im Bereich seines Standplatzes nicht gewährleistet,
  - p) entgegen § 11 Absatz 1 und 2 unberechtigt elektrische Energie aus dem öffentlichen Stromnetz entnimmt,
  - q) entgegen § 11 Absatz 3 Generatoren oder andere zur Stromerzeugung geeignete Anlagen aufstellt oder benutzt,

- r) entgegen § 11 Absatz 5 ungenügende oder falsche Angaben macht oder nicht angemeldete Geräte einsetzt,
  - s) entgegen § 11 Absatz 6 ungeprüfte elektrische Anlagen einbringt oder die erforderliche Prüfbescheinigung nicht vorlegt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 1 genannten Bestimmungen dieser Marktsatzung können mit Verwarnungs- und Bußgeldern in Höhe von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit bis zu 500,00 €, geahndet werden.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Weihnachtsmarktes in der Stadt Wernigerode (Weihnachtsmarktsatzung) vom 04.05.2017 außer Kraft.

Wernigerode, den 08.05.2018



Gaffert  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 03.05.2018 beschlossene Weihnachtsmarktsatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 06/18, vom 02.06.2018, bekannt gemacht.